

Lehrordnung im Deutschen Fechter-Bund

Stand: 26.01.2022

1. Allgemeines

- 1.1 Die Lehrordnung regelt die Ausbildung, Prüfung, Lizenzierung und Fortbildung der Trainer*innen im Deutschen Fechter-Bund (DFB).
- 1.2 Zweck der Lehrordnung des DFB ist es, die Rahmenrichtlinie des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie der Konzeptionen des DFB in dessen Verbandsgebiet umzusetzen und anlehnend an diese Bestimmungen Aus- und Fortbildungskonzepte für den Verbandsbereich des DFB zu entwickeln und anzuwenden. Die Lehrordnung dient außerdem der Planung und Organisation des Bildungs- und Lehrwesens der Trainer*innen im Fechtssport.
- 1.3 Der DFB legt die Grundzüge seines Bildungs- und Lehrwesens in der Ausbildungskonzeption fest, welche mit der Rahmentrainingskonzeption (RTK) des DFB umgesetzt wird.
- 1.4 Ergänzend zu dieser Richtlinie gelten die Vorgaben der Ausbildungskonzeption sowie die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB-Rahmenrichtlinien). Die Regelungen des DOSB gelten insoweit die DFB Lehrordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht.

2. Ausschuss für Lehrwesen

- 2.1 Der Ausschuss für Lehrwesen wird als beratendes Gremium nach §8 Abs. 3 der Satzung des DFB durch das Präsidium berufen und ist für die Inhalte der Aus- und Fortbildungsangebote für Trainer*innen zuständig
- 2.2 Der Ausschuss besteht aus folgenden Personen:
 - a. der vorsitzenden Person des Ausschusses für Lehrwesen
 - b. der stellvertretenden Person des Ausschusses für Lehrwesen
 - c. drei Personen zuständig für jeweils eine der drei Waffen
 - d. der*dem Bundestrainer*in für Wissenschaft (ex officio)

- 2.3 Die vorsitzende Person des Ausschusses für Lehrwesen, sowie die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden per Beschluss durch das DFB Präsidium berufen. Die Dauer der Amtszeit beträgt vier Jahre.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ausschuss bestimmt das Präsidium eine nachfolgende Person bis zur nächsten ordentlichen Berufung durch das DFB Präsidium.
- 2.4 Der Ausschuss für Lehrwesen tagt in der Regel halbjährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei Enthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Über die Sitzung sind schriftliche Protokolle anzufertigen.

2.5 Aufgaben des Ausschusses für Lehrwesen sind:

- a. Erstellung und Aktualisierung der Ausbildungskonzeption
- b. Ausbildung der Trainer*innen A und B
- c. Fort- und Weiterbildung der Trainer*innen A und B
- d. Durchführung der Zertifizierung der Trainer*innen für die Ausbildung der Trainer*in C
- e. Qualitätssicherung in der Trainer*innenausbildung für die 1. bis zur 3. Lizenzstufe.
- f. Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien des DOSB; der FIE und der EFC
- g. die Publikation und Bereitstellung von wissenschaftlichen Informationen
- h. Beratung und Unterstützung der Landesfachverbände zu Fragen der Aus- und Weiterbildung
- i. Betreuung der Diplomtrainer-Ausbildung in Zusammenarbeit mit den Stellen des DFB

3. Aufgaben der Landesfachverbände (LFV)

3.1 Zu den Aufgaben der Landesfachverbände im Bildungs- und Lehrwesen der Trainer*innen gehören:

- a. die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Trainer*innen C sowie die Ausbildung in der Vorstufen- und der Basisqualifizierung
- b. der Einsatz der notwendigen Lehrkräfte im Rahmen der Vorgaben des DFB
- c. die Zusammenarbeit mit den anderen Landesfachverbänden des DFB, den Landessportbünden bzw. -verbänden, den Hochschulen und Schulen
- d. Absprache über eine gemeinsame Ausbildung mit anderen Landesfachverbänden anderer Sportarten und den Landesfachverbänden unter der Koordination des DFB.
- e. Meldung der für das Lehrwesen verantwortlichen Personen an den DFB

3.2 Die Landesfachverbände tragen dafür Sorge, die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die Vorgaben dieser Ordnung sowie die der Ausbildungskonzeption des DFB einzuhalten.

4. Umsetzung der Ausbildungskonzeption, Ausbildungslehrgänge

4.1 Ausbildungsträger für die Aus-, Fort-, und Weiterbildung der Trainer*innen (Lizenzierung) ist der DFB.

4.2 Der DFB überträgt den Landesfachverbänden die Durchführung bis zur 1. Lizenzstufe mit allen zugehörigen Aufgaben.

4.3 Folgende Ausbildungsgänge sind vorgesehen

- a. Vorstufenqualifikation Trainer C (mind. 30 Lehreinheiten)
- b. Basisqualifikation (mind. 30 Lehreinheiten)
- c. 1. Lizenzstufe- Trainer C Breitensport
(145 Lehreinheiten; **inklusive Vorstufen- und Basisqualifikation**)
- d. 1. Lizenzstufe- Trainer C Leistungssport
(145 Lehreinheiten; **inklusive Vorstufen- und Basisqualifikation**)
- e. Vorstufenqualifikation Trainer B (17 Lehreinheiten)
- f. 2. Lizenzstufe- Trainer B Breitensport (68 Lehreinheiten)
- g. 2. Lizenzstufe- Trainer B Leistungssport (68 Lehreinheiten)
- h. 3. Lizenzstufe- Trainer A Leistungssport (90 Lehreinheiten)
- i. Zertifizierte*r Ausbilder*in Trainer C (17 Lehreinheiten)

4.4 Für alle Maßnahmen ist eine gültige Fechtpassverlängerung (FPV) zwingend notwendig. Der Erhalt einer Zertifizierung für Ausbilder*in Trainer C setzt mindestens eine gültige Lizenz Trainer C Leistungssport voraus oder eine Lizenz der 2. Lizenzstufe.

4.5 Teilnahmevoraussetzung für die jeweilige Lizenzstufenausbildung ist die erfolgreich erlangte niedrigere Lizenzstufe, wobei mit einer Lizenz Breitensport nicht an einer Maßnahme Leistungssport teilgenommen werden kann. Die Vorstufenqualifikationen für Trainer C und Trainer B sind vor der Teilnahme an der jeweiligen Ausbildungsstufe verpflichtend.

- 4.6 Meldungen für die oben genannten Maßnahmen (vgl. 4.2) sind nur von Vereinen oder LFV vorzunehmen. Die Entrichtung der Kursgebühren vorab ist Bedingung für die Teilnahme an den Maßnahmen.
- 4.7 Die Ausbildung und Lizenzverlängerung der 1. Lizenzstufe dürfen nur von zertifizierten Personen [vgl. 4.3 i.)] durchgeführt werden. Die LFV können für entsprechende nicht-fechtspezifische Maßnahmen qualifizierte externe Referierende berufen. Für die Ausbildung bleibt jedoch immer die beauftragte zertifizierte Person verantwortlich.
- 4.8 Die Ausbildung ab der 2. Lizenzstufe, der Vorstufenqualifikation Trainer B und die Zertifizierung der Ausbilder*innen Trainer C obliegt den Mitgliedern des Ausschusses für Lehrwesen. Die Verlängerung der Lizenzen ab der 2. Lizenzstufe wird durch den Ausschuss für Lehrwesen sichergestellt. Der Ausschuss kann für entsprechende Maßnahmen qualifizierte externe Referierende berufen.
- 4.9 Die Einzelheiten zu Qualifizierung und Prüfungsmodalitäten der einzelnen Lizenzstufen sind der Ausbildungskonzeption des DFB zu entnehmen.

5. Lizenzwesen

- 5.1 Der DFB und die Landesfachverbände sammeln Daten der Person (Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Gültigkeitszeitraum, Lizenznummer), die an ihren Ausbildungsgängen sowie Prüfungen bzw. Fortbildungen zur Lizenzverlängerung teilnehmen und eine Lizenz zum Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung/Fortbildung erhalten. Die Daten werden bei den LFV gespeichert und auf elektronischem und an den DFB übermittelt. Weiteres regeln die entsprechenden Richtlinien des DFBs.
- 5.2 Die Daten dürfen nur für Zwecke, für die sie erhoben wurden, genutzt werden. Sie sind zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Im Übrigen gelten die Datenschutzerklärungen des DFB.
- 5.3 Die LFV melden kontinuierlich die neu zuerkannten und die im Verbandsbereich gültigen Lizenzen an den DFB.
- 5.4 Die Lizenzen werden in allen Lizenzstufen durch den DFB ausgestellt. Weitere Einzelheiten kann der DFB in einer Richtlinie festsetzen. Lizenzen der 1. Lizenzstufe können frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres und Lizenzen ab der 2. Lizenzstufe frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres ausgestellt werden.
- 5.5 Gültigkeit der Lizenzen/Zertifizierung bzw. der Ausbildungslehrgänge:
 - a. Vorstufenqualifikation: 24 Monate
 - b. Basisqualifikation: 24 Monate
 - c. 1. Lizenzstufe- Trainer C Leistungssport: 24 Monate
 - d. 1. Lizenzstufe- Trainer C Breitensport: 48 Monate
 - e. Vorstufenqualifikation Trainer B: 24 Monate
 - f. 2. Lizenzstufe- Trainer B Leistungssport: 24 Monate
 - g. 2. Lizenzstufe- Trainer B Breitensport: 48 Monate
 - h. 3. Lizenzstufe- Trainer A Leistungssport: 24 Monate
 - i. Zertifizierte*r Ausbilder*in Trainer C: 36 Monate

Innerhalb der unter a-i genannten Fristen muss an einer Fortbildungsmaßnahme zur Lizenzverlängerung teilgenommen werden. Diese muss mindestens **15 LE** beinhalten und kann unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen des DFB zur Lizenzverlängerung in Blöcken absolviert werden. Bei Verlängerung der Lizenz gilt für den Beginn der neuen Gültigkeit das Datum der absolvierten Verlängerungsmaßnahme mit allen notwendigen LE. Eine Lizenz, die nicht innerhalb der Fristen gemäß a – i verlängert wurde, verliert automatisch ihre Gültigkeit. **Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigeren Lizenzstufe mit**

- 5.6 Innerhalb des ersten Jahres der Ungültigkeit einer Lizenz, ist eine Fortbildungsmaßnahme mit 15 LE zu absolvieren, um die Lizenz wieder zu aktivieren. Die Gültigkeit der Lizenz beginnt dann mit Datum des Ablaufs der Lizenz.
- 5.7 Ist eine Lizenz bereits mindestens ein Jahr ungültig, ohne dass die notwendigen Fortbildungsstunden zur Verlängerung absolviert wurden, sind je nach Länge der Überschreitung ihres Ablaufdatums folgende Leistungen zu erbringen, um wieder eine gültige Lizenz zu erhalten:
- a. **Lizenz ist mind. 1 Jahr und höchstens 4 Jahre ungültig**
Es muss eine Teilnahme mit mind. 17 LE an einer Ausbildungsmaßnahme nachgewiesen werden, ausgenommen Vorstufenqualifikation bzw. Basisqualifizierung.
 - b. **Lizenz ist länger als 4 Jahre und bis zu 8 Jahre ungültig**
Es muss an zwei Modulen der Ausbildung der gleichen Lizenzstufe teilgenommen werden. In begründeten Einzelfällen kann der Ausschuss für Lehrwesen abweichende Regeln formulieren.
 - c. **Lizenz ist länger als 8 Jahre ungültig**
Es muss an der Ausbildung der gleichen Lizenzstufe (1. Lizenzstufe: ohne Vorstufen- und Basisqualifizierung) teilgenommen werden.
- 5.8 Die Ausbildungsträger haben das Recht, von Ihnen ausgestellte DOSB-Lizenzen oder Zertifizierungen zu entziehen, wenn die lizenzierte/zertifizierte Person gegen die Satzung des Deutschen Fechter-Bundes oder ethisch-moralische Grundsätze verstößt, Sportlerinnen oder Sportler zur Einnahme von Dopingmitteln anleitet oder ihre Gesundheit in anderer Weise wider besseres Wissen schädigt. Gegen die Entscheidung, mit der die Lizenz entzogen wird, ist eine Klage zum Schiedsgericht möglich; hierüber ist in der Entziehungsentscheidung zu befehlen.

6. Anerkennung von Lizenzen und Fortbildungen

- 6.1 Lizenzen sowie Aus- und Fortbildungen von anderen Bildungsanbietern im Sport werden nach Einzelfallprüfung anerkannt, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Der Ausschuss für Lehrwesen oder eine von ihm beauftragte Person entscheidet über die Anerkennung von Lizenzen, Ausbildungen und Fortbildungen aus anderen Staaten und Sportverbänden unter der Beachtung von Vorgaben der FIE und EFC.
- 6.2 Die Anerkennung von Ausbildungsabschnitten und Fortbildungen anderer Sportarten und Anbieter auf C-Lizenzstufe obliegt den zuständigen Stellen der Landesfachverbände.

7. Prüfungsbestimmungen

- 7.1 Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für eine Lizenzerteilung. Über die Prüfung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Die Prüfung stellt die Befähigung des Bewerbers zur qualifizierten Leitung einer Unterrichtseinheit mit der dem Ausbildungsgang entsprechenden Zielgruppe fest. Sie kontrolliert, ob die als Lernziele der einzelnen Themen und Inhalte der Ausbildung angegebenen Fähigkeiten erarbeitet worden sind. Sie teilt sich in eine praktische und eine theoretische Prüfung. Die bestandene Prüfung ist der Nachweis dafür, mit der im Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen.
- 7.2 Die Prüflinge werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie die notwendigen Lerneinheiten im entsprechenden Zeitraum absolviert haben. Weitere Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist die charakterliche Eignung des Prüflings zur Ausübung der Trainertätigkeit. Insbesondere können Alkoholmissbrauch, Drogenmissbrauch, Doping oder sexuelle Übergriffigkeit als Indiz dafür gewertet werden, dass eine charakterliche Eignung nicht vorliegt.

- 7.3 Die Prüfungskommission bis zur 2. Lizenzstufe muss aus mindestens zwei Prüfer*innen bestehen, welche nicht demselben Verein angehören dürfen und die eine gültige Zertifizierung als C Trainer*in Ausbilder*in besitzen. Bei Prüfungen ab der 2. Lizenzstufe müssen die Prüfer*innen dem Ausschuss für Lehrwesen angehören und dürfen nicht demselben LFV angehören. Der Ausschuss für Lehrwesen darf für die Prüfung qualifizierte externe Prüfende hinzuziehen.
- 7.4 Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Über den Prüfungserfolg entscheidet die Prüfungskommission. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten. Die Prüfung muss in allen Teilen bestanden werden. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat Teilprüfungen nicht besteht oder von der Prüfung ausgeschlossen wurde. Die Ergebnisse der Prüfung werden für 10 Jahre in der Hauptverwaltung des DFBS archiviert und nach Ablauf der Frist vernichtet.

8. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde durch den Fechttag am **dd.mm.yyyy** verabschiedet und ist am **dd.mm.yyyy** in Kraft getreten.